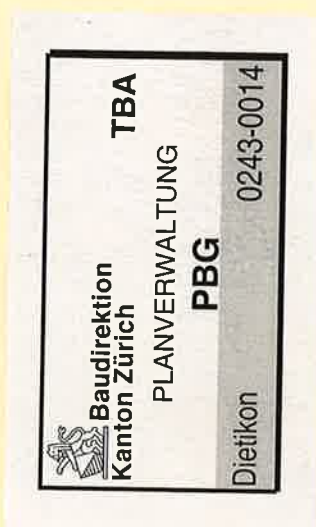
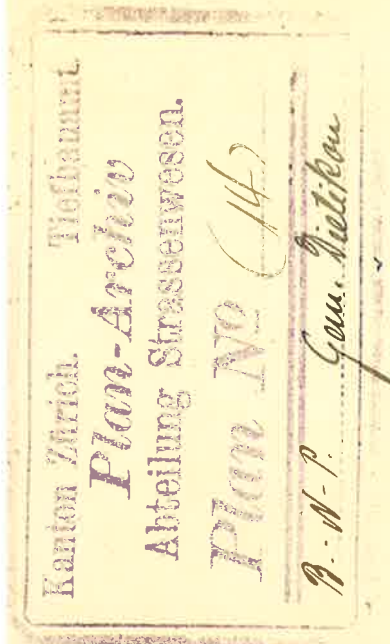


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1930.

Sitzung vom 25. April 1930.



914. Baulinien. Der Gemeinderat Dietikon übermittelte am 12. Februar 1930 die Bau- und Niveaulinienpläne der Windegg-, Mühlehalden- und Josefstraße und ersuchte um Genehmigung der vom Gemeinderat festgesetzten Abstände der Baulinien. Ein beim Bezirksrat Zürich erhobener Rekurs sei von diesem abgewiesen worden. Dem Zeugnis der Staatskanzlei Zürich vom 17. Dezember 1929 sei zu entnehmen, daß gegen diesen Beschluß des Bezirksamtes kein weiterer Rekurs erhoben wurde.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch den Gemeinderat am 26. August 1929 mit nachfolgender Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt vom 3. September 1929. Die Abweisung des beim Bezirksrat Zürich erhobenen Rekurses erfolgte durch diesen am 14. November 1929. Da der Gemeinderat bei Anlaß dieser Rekursbehandlung an der Josefstraße den Abstand der Baulinien nachträglich verringert hat, wurde am 4. März 1930 eine nochmalige Ausschreibung der Vorlage durchgeführt. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. April 1930 ist zu entnehmen, daß gegen die wiederholte Ausschreibung kein Rekurs eingereicht wurde.

2. Die Abstände der Baulinien sind in den Plänen dargestellt:

an der Windeggstraße	18 m;
an der Mühlehaldenstraße	16 m;
an der Josefstraße	12 m.

Die drei Gemeindestraßen III. Klasse liegen abseits des Verkehrs, und dürften die vom Gemeinderat gewählten Abstände genügen, obschon für die Josefstraße das baugesetzliche Minimum von bloß 12 m angenommen ist. Die Überbauung mit einzeln stehenden Wohnbauten ist eben schon so weit vorgeschritten, daß breiter gehaltene Baulinien nicht mehr durchführbar sind, ohne die Gebäulichkeiten mehr oder weniger anzuschneiden. Die Niveaulinie ist in der Mühlehaldenstraße sehr steil und erhält bis zu 11,3% Gefälle.

Zur Vorlage ist die allgemeine Bemerkung zu machen, daß die Festsetzung der Baulinien vom Gemeinderat so rechtzeitig vorgenommen werden muß, daß diese der Überbauung vorangeht und die Baulinien nicht an Bauobjekte aus jüngster Zeit angepaßt werden müssen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Windegg-, Mühlehalden- und Josefstraße werden nach der Vorlage des Gemeinderates Dietikon genehmigt:

Baulinienabstand an der Windeggstraße	18 m;
an der Mühlehaldenstraße	16 m;
an der Josefstraße	12 m.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, sowie der Rekursakten in Sachen J. Wiederkehr's Erben und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. April 1930.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller